

Kurz nach dieser nachträglichen, aufsichtsbehördlichen Genehmigung Anfang September 2007 gingen der Bürgermeister und drei weitere Gemeinderatsmitglieder bei einer Darlehensaufnahme (1,00 Mill. EUR) neuerlich in der gleichen Art und Weise vor. (TZ 74)

Ratenzahlungen und Liquiditätszuschuss seitens der Gemeinde für die Therme Fohnsdorf GmbH

2009 konnte die Therme Fohnsdorf GmbH Tilgungsraten für die von ihr emittierte Annuitätenanleihe nicht mehr zahlen. Die Tilgungszahlungen erfolgten in drei Raten vom Girokonto der Gemeinde. In einem Fall (300.000 EUR) lag keine dafür erforderliche Auszahlungsanordnung des Bürgermeisters vor, in den beiden anderen Fällen (600.000 EUR) wurde die Zahlung vom Bürgermeister angeordnet. (TZ 75)

Darüber hinaus ordnete der Bürgermeister die Zahlung von 200.000 EUR als Liquiditätszuschuss für die Therme Fohnsdorf GmbH vom Girokonto der Gemeinde an. (TZ 75)

Alle Zahlungen erfolgten ohne Gemeinderatsbeschluss. Der Gemeinderat genehmigte diese Zahlungen nachträglich. (TZ 75)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen

Zuständigkeitsverteilung

Die Zuständigkeitsverteilung in der Landesregierung betreffend die Angelegenheiten der Gemeinden war unübersichtlich und schwer nachvollziehbar. Sie orientierte sich nicht an sachlichen Gesichtspunkten, sondern folgte einer langjährigen politischen Tradition. Die Zuständigkeit eines Regierungsmitglieds für eine bestimmte Gemeinde war lediglich von der Parteizugehörigkeit des jeweiligen Bürgermeisters abhängig. (TZ 80)

Organisation

Mit Aufgaben der Gemeindeaufsicht waren in der Steiermark die Fachabteilung 7A (FA 7A) gemeinsam mit den Bezirkshauptmannschaften betraut. Das für Gebarungsüberprüfungen in Gemeinden hauptzuständige Referat 4 (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Gemeinden, Gemeindeverbände) der FA 7A war zugleich für andere laufend zu erledigende Aufgaben zuständig. Dies schränkte den Rahmen für die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen ein. Zur Unterstützung konnte sich die FA 7A auch bei der Überprüfung der Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkshauptmannschaften im Bereich der Gemeindeaufsicht waren